

106. Bedarf es, wenn eine vom Gesetz in zulässiger Weise abweichende Satzungsbestimmung infolge Änderung der Gesetzgebung undurchführbar wird, eines besonderen, die Satzungsbestimmung aufhebenden Beschlusses der Generalversammlung, oder tritt ohne weiteres der dem Gesetze entsprechende Zustand ein? Verteilung einer Superdividende an die der Gesellschaft Spiritus liefernden Aktionäre; Verbot solcher Lieferung durch das Gesetz über das Branntweinmonopol.

II. Zivilsenat. Urte. v. 19. Mai 1922 i. S. Union usw. A.-G. (Rl.)
w. Leipz. Spritfabrik, A.G. (Bekl.). II 550/21.

I. Landgericht Leipzig, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die beklagte Aktiengesellschaft betrieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 die Verarbeitung von Rohspiritus zu Feinspiritus. Ihr Aktienkapital war nach den Satzungen vom April 1910 in 900 Namensaktien zum Betrage von 1000 *M* eingeteilt. Gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieser Satzungen waren die Aktionäre unter Androhung einer Vertragsstrafe verpflichtet, den gesamten von ihnen in ihren Brennereien zu erzeugenden Spiritus ausschließlich an die Gesellschaft zu liefern. § 32 bestimmte, daß der nach gewissen Zuweisungen an den Reservefonds, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und an die Beamten sowie nach Ausschüttung einer Dividende von 4% an die

Aktionäre verbleibende Überschuß des Reingewinns — soweit nicht etwas anderes auf Antrag des Aufsichtsrats durch die Generalversammlung beschlossen werde — unter diejenigen Aktionäre verteilt werden sollte, welche in dem betreffenden Geschäftsjahr Rohspiritus an die Gesellschaft geliefert hätten, und zwar im Verhältnis zu dem von dem einzelnen Aktionär gelieferten Rohspiritus (Abs. 5).

Durch Vertrag mit der Beklagten vom 28./29. Juni 1910 erwarb die Klägerin 19 Aktien der Beklagten. Unter II. dieses Vertrags war bestimmt, daß die Klägerin mit dem 15. September 1910 alle den Brenneraktionären zustehenden Rechte erhalten und alle diesen obliegenden Pflichten übernehmen sollte.

Nach Erlass des Gesetzes über das Branntweinmonopol beräumte der Vorstand der Beklagten für den 19. Dezember 1919 eine Generalversammlung an und verstellte u. a. die folgenden Punkte zur Beschlußfassung: 1. Streichung der §§ 9 bis 10 (sowie des § 11 Abs. 2); 2. Änderung des § 32 Abs. 5 dahin, daß der überschießende Teil des Reingewinns, soweit nicht auf Antrag des Aufsichtsrats etwas anderes beschlossen werde, unter die Aktionäre nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu verteilen sei.

Punkt 1 wurde einstimmig und Punkt 2 mit allen gegen 32 Stimmen angenommen, von denen 19 für die Klägerin abgegeben wurden. Deren Vertreter erhob gegen den letztgenannten Beschluß Einspruch zum notariellen Protokolle.

Die Klage erstrebt Feststellung, daß der den § 32 Abs. 5 der Satzungen ändernde Beschluß der Generalversammlung vom 19. Dezember 1919 nichtig sei. Die Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht lehnt die Auffassung, daß der Klägerin ein ihr durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung unentziehbares Recht auf den in § 32 Abs. 5 der Satzungen vorgesehenen Sondergewinn zustehe, ab. Ob ihm darin beizutreten ist, kann unerörtert bleiben; denn seine Entscheidung wird jedenfalls durch die Ermägung getragen, daß die Bestimmung des § 32 Abs. 5 infolge Inkrafttretens des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 gegenstandslos geworden ist.

§ 214 HGB. Abs. 1 schreibt vor, daß sich die Anteile am Gewinn nach dem Verhältnis der Aktienbeträge bestimmen. Abs. 3 läßt jedoch eine andere Regelung durch den Gesellschaftsvertrag zu. Eine derart vom Grundsatz abweichende Regelung ist in § 32 Abs. 5 der Satzungen der beklagten Gesellschaft vorgesehen. Danach soll ein gewisser Teil des Jahresgewinns unter diejenigen Aktionäre verteilt werden, welche in dem betreffenden Geschäftsjahr Rohspiritus an die Gesellschaft ge-

liefert haben, und zwar im Verhältnis zu der von dem einzelnen Aktionär gelieferten Rohspiritusmenge. Wurde diese Bestimmung infolge Eingreifens der Gesetzgebung undurchführbar, so mußte sie ohne weiteres entfallen und der gesetzliche Zustand wieder eintreten, d. h. die Anteile am Gewinn bestimmten sich von nun an wieder nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge. Zur Herbeiführung dieser Wirkung bedurfte es nicht einmal eines Beschlusses der Generalversammlung. Wurde er dennoch gefaßt, so kann ihm keine andere Bedeutung beigemessen werden, als daß er einen von selbst eingetretenen Rechtszustand öffentlich bestätigte. Unter diesen Umständen kann natürlich auch keine Rede davon sein, daß der angefochtene Beschluß, der nichts weiter als eine solche Bestätigung des sich von selbst vollziehenden Rechtsvorgangs war, gegen die guten Sitten verstieß. Auf alle diesen Punkt behandelnden Erörterungen kommt es daher nicht an.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß durch Einführung des Branntweinmonopols die oben gedachte Bestimmung der Satzung unausführbar geworden ist. Der in § 32 Abs. 5 gewährte Sondergewinnbezug war von der in den §§ 9, 10 der Satzungen angeordneten Spirituslieferung der Aktionäre an die Gesellschaft abhängig. Sobald solche Ablieferung an die Gesellschaft durch das Gesetz verboten war und nur noch an das Reich erfolgen durfte, war der Sondergewinnverteilung des § 32 Abs. 5 der Boden entzogen. Mit Unrecht vertritt die Klägerin die Ansicht, daß dem § 32 Abs. 5 eine selbständige, d. h. also von der Vorschrift der §§ 9 und 10 unabhängige Bedeutung zukomme. Sie selbst hat ausführen lassen, daß die in § 32 Abs. 5 bestimmte Gewinnverteilung die notwendige Folge der in § 9, 10 festgesetzten Nebenverpflichtung sei und eine Belohnung für möglichst umfangreiche Lieferungen an die Beklagte bedeute, deren Betrieb auf diese Weise gesichert werde. Mit Einführung des Branntweinmonopols ist aber Bedeutung und Zweck der Sondergewinnverteilung fortgefallen. Die Beklagte hat ihren Anspruch auf Lieferung von Rohspiritus durch ihre Aktionäre verloren, und ebensowenig hat sie ein Verfügungsrecht hinsichtlich des von ihr zu Reinspiritus verarbeiteten Rohspiritus. Sie ist in jeder Beziehung auf das Ermessen der Monopolverwaltung angewiesen. Lediglich die Verarbeitung und Ablieferung der vom Reich zugewiesenen Spiritusmengen steht ihr noch zu. Daher fehlt es ihr auch an jedem Interesse daran, ob gerade ihre Aktionäre Lieferanten des ihr zugewiesenen Spiritus sind, und welche Mengen diese erzeugen und abliefern. Erhält sie keinen von ihnen herrührenden Spiritus, so wird ihr von der Monopolverwaltung Spiritus anderer Herkunft zugewiesen. Die Art dieser Zuweisung ist eine verwaltungstechnische Aufgabe, auf deren Lösung die Beklagte keinen Einfluß hat. . . .